



Das **Entwicklungspolitische Netzwerk Hessen** (EPN Hessen e.V.) vertritt gegenwärtig rund 90 entwicklungspolitisch engagierte Organisationen und Initiativen in Hessen. Viele unserer Mitglieder unterhalten beständig Beziehungen mit ProjektpartnerInnen in Ländern des Globalen Südens und sind mit der Bedeutung globaler Handelsbeziehungen für Wirtschaft, Arbeitsbeziehungen und Umweltverhältnisse in diesen Ländern wohl vertraut. Die Einhaltung und Förderung elementarer Menschenrechte - direkt durch hessische WirtschaftsakteurInnen und indirekt durch KonsumentInnen in Hessen- ist uns deshalb ein ebenso grundlegendes Anliegen wie die Förderung eines ‚Eine-Welt-bewussten‘ Verständnisses von Nachhaltigkeit.

---

### **Schriftliche Stellungnahme des EPN Hessen e.V. zu folgenden Gesetzentwürfen:**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz – Drucks. 19/401-**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein „Gesetz zur Sicherung der Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tariftreue und Vergabegesetz) – Drucks. 19/349-**

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucks. 19/134-**

#### **1) Allgemeiner Bezugsrahmen: Öffentliche Vergabe und Beschaffung in Hessen**

##### **Die Vorbildfunktion und Marktmacht der öffentlichen Hand:**

Die öffentliche Hand verfügt mit einem mit einem jährlichen Auftragsvolumen von Bund, Ländern und Kommunen i.H.v. ca. 360 Mrd. Euro, bzw. von 17% des BIP, als kapitalkräftige Auftragnehmerin über eine immense Marktmacht, die sie –dem Gebot der Wirtschaftlichkeit folgend- im Sinne der Förderung nachhaltiger Wirtschaft und Entwicklung einsetzen kann und auch sollte. Staatliche Institutionen als öffentliche Auftraggeber setzen Maßstäbe und Impulse für Unternehmen, die in sogenannten Schwellen- und Entwicklungsländern produzieren oder produzieren lassen und tragen auch im Bereich der Vergabe dafür Sorge, dass geltende Mindeststandard zur Implementierung menschenwürdige Arbeitsbedingungen, ein Unterziel der globalen Millenniumsentwicklungsziele, nicht verletzt sondern gefördert werden.

Dabei kann sich die öffentliche Hand in Ländern und Kommunen auf nationale und internationale Rahmenbedingungen stützen, z.B. auf verbindliche europäische Richtlinien (2004/17/EG und 2004/18/EG), bundesdeutsches Vergaberecht (§97 Abs.4 GWB) und zahlreiche internationale Abkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere auch die von der ILO erarbeiteten Kernarbeitsnormen. Die öffentliche Hand kann durch den Einkauf mit Steuergeldern eine wichtige Vorbildfunktion für Politik und Verwaltung sowie den privaten Konsum der BundesbürgerInnen übernehmen und damit gleichzeitig das nachhaltige Wirtschaften in Deutschland fördern. Die Bedeutung dieser Steuerungsfunktion spiegelt sich inzwischen in den Vergabegesetzen der meisten Bundesländer wider, welche soziale und ökologische Kriterien explizit in die öffentliche Auftragsvergabe integriert haben.

2009 übersetzte die Bundesregierung die EU-Vergaberichtlinie von 2004 in nationale Gesetzgebung, 2011 wurde das zentrale Beschaffungsamt des Bundes im Bundesministerium des Innern bereits Ende 2011 mit folgender Begründung zur „Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung“ ernannt: „Um die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft zu sichern, muss das Gleichgewicht von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Gerechtigkeit und Naturschutz zur Verpflichtung werden – besonders für die öffentliche Hand.“

Im März 2014 wurde eine neue EU-Richtlinie für die Beachtung ökologischer und sozialer Kriterien verabschiedet. Die neue EU-Richtlinie regelt, dass öffentliche Auftraggeber im Vergabeverfahren auch nach Gesichtspunkten der Sozial- und Umweltverträglichkeit entscheiden dürfen, sofern diese den Vertragsgegenstand betreffen. Außerdem dürfen öffentliche Einrichtungen ihre Kaufentscheidung nun auch auf Grundlage von Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren treffen, die im Endprodukt nicht mehr erkennbar sind. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Sozialstandards ein wichtiges Signal. Für öffentliche Auftraggeber ist es damit auch einfacher geworden, sich auf Labels und Zertifikate als Nachweis für die selbst gesetzten Nachhaltigkeitskriterien zu verlassen. Art. 2 und Art. 41 regeln die Verwendung von Labels eindeutig: Öffentliche Einrichtungen dürfen Zertifikate von den Bietern verlangen, um soziale oder umweltverträgliche Kriterien nachzuweisen; nur im Ausnahmefall dürfen Bieter dann qualifizierte andere Nachweise vorbringen.

Auch ein neues hessisches Vergabegesetz sollte diese Möglichkeiten zur Gänze ausnutzen und damit den auch im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie formulierten Anspruch, „Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ zu sein, konsequent umsetzen.

Die folgende Stellungnahme konzentriert sich bei Vergleich und Bewertung der vorliegenden Gesetzentwürfe auf die Berücksichtigung ausgesuchter Aspekte, welche für die Umsetzung einer nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen förderlich oder auch hinderlich sein können.

## **2. Vergleich und Bewertung der Gesetzentwürfe:**

### **a) Anwendungsbereich**

Als erstes möchten wir nahelegen, den Anwendungsbereich eines hessischen Vergabegesetzes, der bisher in allen vorliegenden Gesetzentwürfen mit einem Mindestauftragswert von 10.000 € angegeben wird, aus folgenden Gründen signifikant abzusenken.

1) Ein Großteil der öffentlichen Vergabe würde bei diesem Wert gar nicht erfasst. Überdies verstärkt sich bei Festsetzung des Mindestauftragsvolumens auf 10.000€ die Gefahr, dass Aufträge in mehrere kleinere Aufträge zersplittert werden, um so die Auflagen des Gesetzes zu umgehen.

2) Gerade viele der Produktgruppen, für die klare Siegel und Zertifikate vorliegen – die also ohne weiteren Aufwand auch aus dem Fairen Handel, aus regionaler Produktion und unter Berücksichtigung von Sozial- und Umweltstandards bezogen werden können, zählen zu denjenigen, deren Beschaffung häufig unter den anvisierten Schwellenwerten liegen. Gerade die verbindliche und unkomplizierte Beschaffung von Gütern des täglichen Verbrauchs, wie z.B. Zucker, Kaffee, Papier, Sportbälle oder Textilien, erfüllt mehrere wichtige Funktionen: Sie ermöglicht BeschafferInnen rasche Erfolgserlebnisse und motiviert diese für die Umsetzung sozialer und ökologischer Kriterien auch bei schwierigeren Beschaffungsaufgaben, sie schafft Bewusstsein und Akzeptanz für verantwortliche Beschaffung und Konsum in Politik, Verwaltung und öffentlichen Institutionen und sie lässt sich als

Ausdruck der Vorbildfunktion des Landes sehr gut und öffentlichkeitswirksam nach außen kommunizieren.

Wir sprechen uns daher hinsichtlich des **Anwendungsbereiches** für eine Orientierung am Berliner Vergabegesetz und damit für einen **Schwellenwert in Höhe von 500€ aus**.

Auszug Berliner Vergabegesetz:

*„Dieses Gesetz (...) auf alle Vergabevorgänge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € netto, hinsichtlich des Mindestlohns ab einem geschätzten Auftragswert von 500 € netto Anwendung (findet).“<sup>2</sup>*

## **b) Internationale Sozial- und Umweltstandards**

Der **Entwurf der Regierungsparteien** ermöglicht in §3 den Bezug auf die 2014 modernisierte EU Richtlinie, indem soziale und ökologische Kriterien bei der Vertragsentscheidung zu berücksichtigen sind, soweit sie im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen.

Problematisch ist jedoch, dass diese Position gleichzeitig dadurch deutlich geschwächt wird, dass es den Auftrag vergebenden Stellen frei gestellt wird, ob sie soziale und ökologische Kriterien überhaupt berücksichtigen wollen. Damit unterminiert der Entwurf seine eigenen Problemlösestrategien vor dem Hintergrund der zuvor selbst definierten Problembeschreibung auf nicht nachvollziehbare Weise. Unter den optional zu berücksichtigenden Anforderungen werden dann u.a. (7) die Verwendung von fair gehandelten Produkten und (8) ökologisch nachhaltige Produkte genannt. Positiv, aber nicht ausreichend. Gerade angesichts der Modernisierung der EU-Richtlinie, welche die Berücksichtigung auch jener Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren erlaubt, die im Endprodukt nicht mehr erkennbar sind, ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Verweis auf die in den ILO Kernarbeitsnormen definierten Mindeststandards -wie etwa das Recht auf Vereinigungsfreiheit oder das Verbot von Zwangsarbeit oder ausbeuterischer Kinderarbeit- fehlen.

Der **Entwurf der Partei die Linke** benennt unter §5 alle 8 ILO-Kernarbeitsnormen und fordert ergänzende Vertragsbedingungen, welche den Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages unter Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen verpflichten.

Auch im **Entwurf der SPD** findet sich unter §6 die Bestimmung, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sein dürfen, welche unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen definierten Standards gewonnen oder hergestellt wurden. Den Bieter sind entsprechende Nachweise oder Erklärungen abzuverlangen. Besonders erfreulich ist die in der Begründung zu §6 zu findende Auflistung konkreter Warengruppen wie Sportbekleidung, Sportartikel, Spielwaren, Teppiche, Textilien, Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz, Natursteine oder Agrarprodukte, deren Verwendung bei der Durchführung öffentlicher Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, der Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen folgen muss.

Die Bundesrepublik hat die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert und konsequenterweise in den meisten Bundesländern inzwischen fester Bestandteil der Vergabegesetze. Nicht nur aus diesem Grunde dürfen sie in einem neuen hessischen Tarif- und Vergabegesetz auf keinen Fall fehlen.

Die Freistellung der Berücksichtigung der genannten Sozialstandards bedeutet überdies implizit eine Benachteiligung jener Unternehmen, die sich um verantwortliches Wirtschaften bemühen, z.B. durch Ressourcenschonung, die Einhaltung der Tarifbindungen sowie Einhaltung und Kontrolle der ILO-Kernarbeitsnormen entlang ihrer Produktions- und Lieferketten. Wenn solche Anstrengungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge nicht verbindlich zu berücksichtigen sind, wird die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten zum unternehmerischen Privatvergnügen und damit de facto zum Wettbewerbsnachteil. Gerade für mittelständische Unternehmen können umweltverträgliche Innovationen und eine soziale Außenwahrnehmung, auch international, einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil darstellen und sollten im hessischen Vergabegesetz auch deshalb deutlichere Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrea Jung', written in a cursive style.

Andrea Jung  
(Koordinatorin)

1 [http://www.hmdf.hessen.de/irj/HMdf\\_Internet?cid=bb98ecad05b19eeb8c8e2272b6b92ae5](http://www.hmdf.hessen.de/irj/HMdf_Internet?cid=bb98ecad05b19eeb8c8e2272b6b92ae5), Stand 4.2.2013

2 [http://www.vergabe24.de/fileadmin/dateien/Dokumente/Downloads/Berliner\\_Ausschreibungs-\\_und\\_Vergabegesetz\\_2012.pdf](http://www.vergabe24.de/fileadmin/dateien/Dokumente/Downloads/Berliner_Ausschreibungs-_und_Vergabegesetz_2012.pdf), Stand 4.2.2013